

Cronberger Anzeiger

Anzeigebblatt für Cronberg,
Schönberg und Umgegend.



Amtliches Organ der Stadt
* Cronberg am Taunus. *

Abonnementspreis pro Monat nur 60 Pfennig frei ins
Haus. Neubestellungen werden in der Geschäftsstelle
owie von den Trägern jederzeit entgegengenommen.

Erscheinungstage: Dienstag, Donnerstag, Samstag abends.
Inserate kosten: die 5spaltige Petitzeile oder deren
Raum 15 Pfennige. Bei Wiederholungen hoher Rabatt.

Für Mitteilungen aus dem Leserkreise, die von allgemeinem Interesse sind, ist
die Redaktion dankbar. Auf Wunsch werden dieselben auch gerne honoriert.

Redaktion, Druck und Verlag von Adam Andrée.

Geschäftslokal: Ecke Main- u. Tanzhausstraße. Fernsprecher 104

Nr 136

Samstag, den 17. November abends

29. Jahrgang

1917

Locales.

* Das Eisene Kreuz erhielt der Pionier
Heinrich Westenberger, der Sohn der Witwe
Adolf Westenberger, auf dem Doppes.

* Für besondere Verdienste um die Kriegs-
industrie ist Herrn Carl Fasnacht in Schönberg
das Verdienstkreuz für Kriegshilfe verliehen worden.

* Im Ref. Teil-Lazarett Krontal findet
Donnerstag, den 18. November nachmittags 4 Uhr
ein Konzert Frankfurter Künstler und Künst-
lerinnen statt. Gäste sind willkommen.

* Ein Einbruch, wie er frecher und dreister
nicht zu denken ist, wurde in der Nacht zu gestern
im Krontal verübt. Aus dem hinter dem Kurhaus
gelegenen sogenannten Steinernen Haus wurde
mittels schweren Einbruchs, — die Diebe hatten die
Türe aus den Steingewänden geschlagen, — die
gesamte Wäsche und die Kleider der Familie
Adolf Schneider gestohlen und zwar so voll-
ständig, daß Frau Schneider, die seit ihr Mann
im Felde ist, mit ihrem Kinde bei ihrem Schwieger-
eltern schläft, nichts mehr vorfindet. Die Wäsche
haben die Diebe mit dem Verditow weggeschleppt.
Aus dem Stall im Hof trieben sie 4 Schweine im
Gewicht von 80 bis 140 Pfd. und schlachteten sie
unter den Bäumen jenseits der Mammolshainer-
Chaussee ab. Man hatte im Kurhaus Wagen-
gerassel gehört, aber da dies auf der Chaussee,
wenn auch nicht oft, doch immerhin einmal vor-
kommt, kein Gewicht darauf gelegt. Am Morgen
machte man die Entdeckung von dem schweren
Schaden.

* Die Schneiderinnen Anna Müller und Anna
Mäschke, bei Meisterin Fräulein Lang bestanden
ihre Gehülfsprüfung mit „sehr gut“.

* Theater in Cronberg. Am Sonntag,
den 18. November gelangt auf allgemeinen Wunsch
das Lustspiel „Die Regimentstochter“ zur Auf-
führung. Das Stück enthält durchweg heitere
Scenen. Frau Marie Wagner aus Frankfurt,
welche über eine vorzügliche kräftige Stimme ver-
fügt, wird als „Regimentstochter“ Einlagen aus
der Oper singen. Nachmittags wird „Hänsel und
Gretel“ gespielt.

* Der Gepäddverkehr hat zurzeit einen der-
artigen Umfang angenommen, daß er vielfach zu
ernstlichen betrieblichen Schwierigkeiten geführt hat.
Insbesondere ist das Gewicht der einzelnen Stücke
häufig so groß, daß es von den zurzeit für den
Gepädddienst zur Verfügung stehenden Hilfskräften,
namentlich den weiblichen Kräften, nicht bewältigt
werden kann. Um eine Einschränkung dieses Ver-
kehrs herbeizuführen, wird daher mit Gültigkeit
vom 15. November ds. Js. an bei abzufertigendes
Gepädd das Gewicht für das einzelne Gepädd-
stück auf 50 kg beschränkt. Dieser Beschränkung
unterliegen nicht: a) Fahr- und Rollstühle, die
Kranke oder Gelähmte sich führen, b) Kurier-
gepäck, c) Gepädd der Offiziere, d) Mustertroffen
der Geschäftsreisenden, soweit die Mustertroffen in
Personenzügen befördert werden sollen und der
Reisende eine Bescheinigung der Handelskammer
über die Notwendigkeit der Mitführung als Ge-
päck vorweist, e) Musikinstrumente in Kisten,
Futteralen oder anderen Umschließungen, sofern
sie unzweifelhaft zum persönlichem Gebrauche des

Tagesbericht vom Kriegsschauplatz.

Großes Haupt-Quartier, 17. November 1917 (W.T.B. Amtlich)

Westlicher Kriegsschauplatz

Armee des Generalfeldmarschall Kronprinz Rupprecht von Bayern
In Flandern lebte das Artilleriefeuer am Nachmittag bei Dixmuid
und zwischen der von Ypern nach Staaden und Rouleres führenden Bahn
auf. Eigene Sturmtruppen brachten, durch frisches Draufgehen, aus den
belgischen Trichterlinien südlich von Blankerke einen Offizier u. 63 Mann
zurück. An der Südfront von St. Quentin hielt auch gestern der starke
Artillerie- und Minenwerfer-Kampf an.

Front des deutschen Kronprinzen

Bei erfolgreichem Vorfeldkampf im Ailettegrunde, nordwestlich von Au-
berive und auf dem östlichen Maasufer blieben gefangene Franzosen in
unserer Hand.

Ostlichen Kriegsschauplatz

Keine größeren Kampfhandlungen.

Mazedonische Front

Die Lage ist unverändert.

Italienische Front.

Trotz Kälte und Schnee unermüdlich im Angriff erklommen öster.-ung.
Truppen zwischen Brenta und Piave die steilen von Italienern zähe ver-
teidigten Gipfel des Monte Prassolan und Monte Peurna und nahmen
einen Regimentskommandeur, 50 Offiziere und 750 Mann gefangen. Auf
dem westlichen Ufer der unteren Piave Erkundungs-Gefechte.

Der erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Aufgebers dienen, f) Geräte von Artisten und
Schaustellern.

* Zur Viehzählung am 1. Dezember 1917
hat der Bundesrat eine Ausführungsverordnung
erlassen, die eine genauere Zählung der Pferde
und Schweine angeordnet. Die Zahl der Pferde
soll hiernach außer nach dem Alter wie bisher auch
nach der Beschäftigungsart in Landwirtschaft,
Handel, Gewerbe und Industrie, in Privat und
öffentlichem Besitz festgestellt werden, damit für die
Haferzuweisung an die Arbeitspferde bessere Grund-
lagen gewonnen werden. Die Zahl der Schweine,
die sonst nur nach Altersklassen getrennt ermittelt
wird, wird durch die Verordnung insofern genauer
festgestellt, als die Zuchteber und Zuchtsauen be-
sonders zu zählen sind. Dies ist nötig, da diesen

besondere Hartfütterzulagen gewährt werden und
die Behörden ein Interesse an Feststellung der in
jedem Falle zu erhaltenden Zuchtbestände haben.

* Die Verminderung der Zahl der Kriegs-
gesellschaften wird vom Kriegsernährungsamt
weiterhin angestrebt. Nachdem im Laufe des
letzten Halbjahres die Hafer-Einkaufsgesellschaft und
die Reichshülfsfruchtstelle in Liquidation getreten
sind, hat kürzlich die Gesellschafterversammlung der
Kriegsgesellschaft für Weinobst-Einkauf und Ver-
teilung beschlossen, am 1. Januar 1918 in Liqui-
dation zu treten. Mit der Kriegsgesellschaft für
Sauerkraut m. b. H. wird daselbe beabsichtigt. Die
Geschäfte der beiden Gesellschaften übernimmt die
Reichsstelle für Gemüse und Obst G. m. b. H.

● Sonntagsgedanken ●

Wolke oder Sonnenstrahl?

Wolke oder Sonnenstrahl? Jeder Mensch ist entweder ein Sonnenstrahl oder eine Wolke. Was willst du sein? Eine Wolke, die andern die Sonne verdeckt und einen dunklen Schatten wirft, oder ein freundlicher Sonnenstrahl, der das Dunkel verschaut und überall Liebe, Hoffnung und Freude verbreitet?

Wir werden lebenskräftig, indem wir uns unter Gott stellen. Wir werden lebensfreudig, wenn wir vom Selbstdienst uns befreien, und wir werden nur dann wahrhaftig frei wenn in Liebe eine dem andern dient.

Was man für andere übrig hat, das ist der eigentliche Lebensertrag.

Unders, Herrenmenschen.

Gut sein will ich und glücklich machen, will verwandelt sein in Dank und Lachen, laß mich Sonnenschein vielen Menschen sein, daß ein Segen walte, wo ich geh' und schalte.

England im Schmachtriemen.

Als der Krieg ausbrach, erzählten die englischen Staatsmänner ihrem nicht gerade sehr kriegswilligen Volke, daß der einzelne Engländer nicht unter dem Kriege zu leiden haben werde, daß das Geschäft unter ihm seinen Fortgang nehmen werde wie vorher und daß jeder Engländer durch den sicheren Sieg um so und so viel Pfund Sterling reicher werde. Daß der Krieg den Engländern selbst eng auf den Hals rücken würde, mit der Möglichkeit rechneten die führenden Staatsmänner vielleicht auch wirklich nicht, verführt durch die früheren Kriege, die die Peripherie Albions nie berührten. Aber es kam anders, und deshalb wird jetzt den Engländern auch ganz anders gepredigt, da er den Krieg an der eigenen Haut verspürt und mit allen Mitteln kämpfen muß, den leichtfertigen Kriegsteufel sich buchstäblich vom Halse und vom knurrenden Magen zu halten. Weder die Geschäfte in England gehen heute wie vor vier Jahren, noch sind vor allem die lebenswirtschaftlichen Verhältnisse dieselben. Auch England hat sich den Schmachtriemen umschnallen müssen, und der Bürger muß sich jetzt sogar beschwören lassen, diesen Gürtel als etwas Notwendiges, mit Freude zu Tragendes zu betrachten. Er muß an allen Ecken und Kanten sparen — und das wird ihm nicht ganz leicht.

So schreibt der Londoner „Daily Telegraph“ in einem Artikel von Ende vorigen Monats u. a.: Als Ergebnis des überall einsehenden Sparsamkeitseldzuges ist jetzt die „Liga der Vaterlandsrettung“ ins Leben gerufen worden. Bis jetzt sind

100000 Mitglieder beigetreten. Bald wird ihr die ganze Nation angehören. Als Hauptziel gilt es, Lebensmittel zu sparen, der Verschwendung ein Ende zu machen und dem Gebot der Stunde zu gehorchen. Es wird ja nicht zu viel von uns verlangt! Vor drei Jahren noch waren wir die besternährte Nation Europas. Wir mußten uns einiges abgewöhnen, dem Zwange der Verhältnisse entsprechend. Noch manches werden wir uns abgewöhnen müssen. Wir waren gezwungen, uns an Ersatzstoffe zu gewöhnen, denen wir keinen Geschmack abgewinnen konnten. Wir werden noch mehr erfinden müssen. Aber wenn wir alle im Interesse der Vaterlandssicherheit zusammenarbeiten, so besteht keine Gefahr, daß wir nicht in voller Kraft durchzugalten vermögen. Die einzige Gefahr ist die, daß nicht jeder mittun will: dann bleibt nichts anderes übrig, als Sparsamkeit mit Gewalt einzuführen.

Wie so ganz anders klingt das, als es der Engländer früher zu hören gewohnt war! Was nützt es dieser Wucht von Tatsachen gegenüber, wenn der englische Seelord behauptet, der U-Bootkrieg befinde sich auf für uns absteigender Bahn. An ihrem eigenen Leibe erfahren die Engländer das Gegenteil. Und eine andere Frage drängt sich auf: Woher will England den Schiffsraum aufstreifen, um die amerikanischen Hilfstruppen zu befördern, wenn es davon schon nicht genug hat, um sein Volk vor dem Hungern zu bewahren, Lebensmittel genug lagern in den Dominions, aber es ist kein Schiff da, das sie nach England bringt. Auch da wird die baldige Zukunft weitere kleinlauten Zustände Englands erleben.

Bußtag.

Wir feiern nun schon zum vierten Male den Bußtag mitten in den Schreden des gewaltigen Weltkrieges. Als wir ihn zum ersten Male während des Krieges begingen, war in uns allen der Eindruck noch frisch und stark, daß über unser Volk, ja über die ganze Kulturwelt ein Gericht hereingebrochen sei, durch das Gott der Herr die Menschen läutern und seine Gerechtigkeit offenbaren wolle. Inzwischen haben wir uns an den Kriegszustand, wie Schmerzliches er uns auch bringen möge, doch in gewissem Sinne gewöhnt. Unsere Gedanken werden wesentlich von den einzelnen Ereignissen und Wechselfällen des Krieges in Anspruch genommen. Wir haben gelernt, ihn nach der Seite zu verstehen, nach der er Leistung menschlicher Kraft und menschlichen Scharfsinns, Ergebnis und Mittel verwickelter politischer Beziehungen ist, und unsere Aufmerksamkeit wird fast täglich auf eine neue Wendung in dieser Rücksicht hingelenkt. Darüber kann dann die Betrachtung des Krieges unter höherem Gesichtspunkte leicht in Vergessenheit geraten. Der Wunsch, es möge bald Frieden geben, kann leicht dazu führen, daß man mehr auf die augenblicklichen Leiden und Vorteile sieht, die der Krieg mit sich gebracht hat, als auf die große weltgeschichtliche Entscheidung, die er in sich schließt. Da treten die selbstsüchtigen und persönlichen Interessen und Wünsche wieder in der Vordergrund, und die Erkenntnis, weshalb eigentlich dieser

Krieg hat geführt werden müssen und was durch ihn erreicht werden sollen, wird den Gemütern verdunkelt.

Da soll uns der Bußtag wieder an die bleibenden Grundlagen der göttlichen Weltregierung erinnern, die in gegenwärtigem Geschehen klarer als gewöhnlich zutage treten. Ueber das mannigfaltige bunte Gewebe von Ursache und Wirkung, Berechnung und Erfolg, Absicht und Gelingen hinweg, das doch schließlich nur Hilfsmittel für das Werk der Vorsehung ist, herrschen und leiten den Gang der Dinge die ewigen göttlichen Gedanken, die einesteils mit heiliger Gerechtigkeit die unveränderliche Wahrheit und Ordnung in den menschlichen Dingen aufrecht halten, andererseits in gnadenvollem Erbarmen das himmlische Licht und das vollkommene Heil den Menschen immer näher bringen und das Reich Gottes auf Erden weiter ausbreiten wollen. Diese göttlichen Gedanken kann kein Menschenwitz wegschaffen, keine Menschenkraft aufhalten: was er sich vorgenommen und was er haben will, das muß doch endlich kommen zu seinem Zweck und Ziel. Deshalb kann niemand vor Gott bestehen, der sich nicht unter diese göttlichen Gedanken beugt und ihnen seine Dienste leiht. Es sei ein einzelner Mensch, es sei ein ganzes Volk, das sich ihnen in dem Weg stellt, sie brechen alles nieder, was sich wider sie setzen will.

Wir haben in diesen Kriegsjahren schon eine Reihe Völker und Königreiche dahinsinken sehen. Niemand kann es leugnen, daß bloß mit menschlichen Maßnahmen solche weltgeschichtlichen Umgestaltungen sich nicht durchsetzen lassen und keinerlei Dauer haben können. Es handelt sich hier nicht um Fragen menschlichen, sondern um die Entscheidungen des göttlichen Rechtes, die nach dem Geist und Leben in dem Innern der Völker sich richten. Darum sagt der Prophet, daß der Herr die Bosheit der Völker heim sucht, aber wenn ein Volk sich von seiner Bosheit bekehrt, auch das Angeld von ihm wendet. Dieses Wort sollen wir nicht bloß zur Beurteilung anderer Völker und dienen lassen, sondern ernstlich für uns selbst zu Herzen nehmen. Die Sünde ist und bleibt der Leute Verderben, und jedes Volk, es sei noch so begabt und hoch entwickelt, geht zugrunde, wenn es sich aus der Verbindung mit dem ewigen, gerechten und gnädigen Gott löst.

Die Feier des Reformationsfestes hat uns erst kürzlich an das erinnert, was die starken Wurzeln unserer Kraft sind. Möge der Bußtag in allen deutschen Herzen das Bewußtsein neu beleben, daß wir verloren sind, wenn wir nicht Frieden haben mit unserem Gott, und daß uns nichts schaden kann, wenn wir im Dienste Gottes, der Menschheit und des Vaterlandes dem Guten nachkommen. Diese Kriegszeit hat neben vielem Erhebenden und Großen auch viel betrübende Schäden und entstehende Flecken in unserem Volke bloßgelegt; möge der Ernst der Zeit immer mehr deutsche Herzen dazu treiben, die Bosheit im eignen Innern und im Volksganzen zu bekämpfen und zu überwinden. Dann werden wir getrost rühmen dürfen: Der Herr wird seinem Volke Kraft geben; der Herr wird sein Volk segnen mit Frieden.

* Amtliche Bekanntmachung. *

Verordnung betreffend Höchstpreise für Zucker.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Zucker, in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Oktober 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 914) und der Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung vom 18. Oktober 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 924) werden für den Bezirk des Oberrheinischen Kreises folgende Höchstpreise für den Verkauf an die Verbraucher festgesetzt.

1. Gemahlener Zucker . . 44 Pfg. für das Pfund
Würfel Zucker . . 46 " " " "

Die festgesetzten Höchstpreise dürfen nicht überschritten werden. Für den Verkauf von Zucker gilt die Verordnung des Kreisausschusses über den Verkehr mit im Betriebsjahr 1916/17, vom 18. Dezember 1916 (Kreisblatt Nr. 142), auch für das Betriebsjahr 1917/18.

3. Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung und Überschreitung der Höchstpreise werden mit Gefängnis

bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

4. Diese Verordnung tritt am 19. November 1917 in Kraft.

Die Verordnung des Kreisausschusses, betr. Höchstpreise für Zucker vom 24. Juni 1916 (Kreisblatt Nr. 80) wird gleichzeitig aufgehoben.

Bad Homburg v. d. H., den 13. November 1917.

Der Kreisausschuß des Oberrheinischen Kreises.
J. V. von Brünig.

Wird veröffentlicht.

Cronberg, den 15. November 1917.

Der Magistrat. Müller-Mittler.

Die Ausfuhr sämtlicher Brennmaterialien (Holz, Kohlen, etc.) aus dem Stadtbezirk wird hiermit untersagt.

Der Magistrat. Müller-Mittler.

Arbeitsvermittlung.

Vordrucke (Meldekarten I und II) für Meldungen Arbeitsuchender und für Meldungen offener Stellen sind auf Zimmer 3 des Bürgermeistersamts erhältlich. Die Meldungen sind durch uns an die Hilfsdienstmeldestelle - städtisches Arbeitsamt Frankfurt am Main — zu richten.

Cronberg, 6. November 1917.

Der Magistrat. Müller-Mittler.

Sprechstunden des Bürgermeisters.

Ich bin Wochentags von 9 bis 1/2 1 Uhr, Sonntags in dringlichen Fällen von 11 bis 12 Uhr vormittags, auf dem Büro zu sprechen.

Außerdem wird Dienstags und Freitags vormittags Rechtsauskunft erteilt.

Frankfurt a. M., 2. November 1917.

Bekanntmachung betreffend den Handel mit Schweinen.

Grund der Verordnung zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (S. 607) und vom 4. November 1915 (RGBl. I S. 949) in Verbindung mit der Verordnung über die Preisprüfung des Fleischverbrauches und den Handel mit Schweinen vom 21. August 1916 in der Fassung vom 19. Oktober 1916 (S. 949) und der dazu erlassenen Ausführungsverordnungen wird für den Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden folgendes verordnet:

I.

Schweine über 25 Kilogr. Lebendgewicht.

Schweine im Lebendgewicht von mehr als 25 Kilogr. dürfen nur dann zum Verkauf gebracht werden, wenn es sich nicht um Schlachtschweine handelt, die an die Mitglieder des Viehhandelsverbandes, nichtmännlichen Besitz der Ausweiskarte sind, abgegeben werden. Die Tiere müssen auf den Kreisammelschlachthaus des Viehhandelsverbandes abgeliefert werden. Wer nach dieser Vorschrift nicht berechnigte Person Vieh oder zum kommissionsweisen Verkauf abgibt, macht sich strafbar.

Veräußerung von Schweinen im Lebendgewicht von 25 Kilogramm an andere Stellen oder als die in Absatz 1 genannten bedarf es in jedem Falle der Genehmigung des Landrates, in dessen Gebiet der Magistrate. Die Genehmigung wird nach dem Verlangen für Einleges Schweine und für Zucht- oder Mastschweine erteilt und zwar:

1. Für Einleges Schweine, wenn der Erwerber die schriftliche Genehmigung des Kommunalverbandes seines Wohnortes zum Erwerb vorlegt. Diese Genehmigung ist nur zu erteilen an Krankenhäuser und ähnliche Anstalten zur Versorgung der von ihnen zu versorgenden Personen, ferner an gewerbliche Betriebe für die Versorgung ihrer Angestellten und Arbeiter, an anerkannte Mastanstalten und Mäster. Private darf die Genehmigung nur erteilt werden, wenn eine außergewöhnliche Notlage dies erfordert, z. B. Verenden des bisherigen Einleges Schweines bei vorgerückter Jahreszeit, entlegener Wohnort und dergl. In allen Fällen muß der Bewerber zur Mastung der Schweine erforderlichen Futtermittel nachgewiesen werden und außerdem die Sicherheit gegeben sein, daß die Höchstpreise nicht überschritten werden. Die Veräußerung und der Erwerb von Schweinen über 60 Kilogramm Lebendgewicht darf nur zu Zwecken der Selbstversorgung durch den Kommunalverband nur nach vorheriger Genehmigung der Bezirksfleischstelle genehmigt werden.

2. Für Zuchtschweine (Zuchteber und Zuchtweibchen) nur, wenn in dem Betriebe des Erwerbers tatsächlich ein Schwein zur Zucht benötigt wird.

Veräußerung von Zuchtschweinen aus den Herden der Züchter bedarf es der Genehmigung in jedem Falle nicht. Anstelle der Genehmigung genügt eine Veräußerungsanzeige an den Vorstand des Viehhandelsverbandes Frankfurt a. M., Untermainanlage 9, unter Angabe des Namens und Wohnortes des Veräußerers, Namen und Wohnort des Erwerbers und die nähere Bezeichnung des Schweines, das verkauft wird, enthält. Der Verkäufer darf Schweine aus seiner Herde jedoch nur verkaufen, für welche eine Bescheinigung des Kommunalverbandes des Bestimmungsortes vorliegt, daß das Schwein zur Zucht verwendet werden soll und die Verwendung von dem Kommunalverband überwacht wird. Wer als Hochzüchter anerkannt ist, darf Schweine aus seiner Herde jedoch nur verkaufen, für welche eine Bescheinigung des Kommunalverbandes des Bestimmungsortes vorliegt, daß das Schwein zur Zucht verwendet werden soll und die Verwendung von dem Kommunalverband überwacht wird. Wer als Hochzüchter anerkannt ist, darf Schweine aus seiner Herde jedoch nur verkaufen, für welche eine Bescheinigung des Kommunalverbandes des Bestimmungsortes vorliegt, daß das Schwein zur Zucht verwendet werden soll und die Verwendung von dem Kommunalverband überwacht wird.

3. Für Schweine im Lebendgewicht von über 25 Kilogramm bis zum 30. November 1917 einschließlich darf durch den Viehhalter 79 Mark für 50 Kilogr. Lebendgewicht und im Kreisse Viehkopf 78 Mark für 50 Kilogr. Lebendgewicht nicht übersteigen.

4. Schweine, welche mit der aus dem Vorstehenden resultierenden Genehmigung zur Zucht verkauft werden, dürfen Schweine zur Weitermast nur zu dem gewöhnlichen Höchstpreis für Schlachtschweine verkauft werden.

II.

Schweine von 15–25 Kilogr. Lebendgewicht.

Schweine von 15–25 Kilogr. Lebendgewicht dürfen nur dann zum Verkauf gebracht werden, wenn es sich nicht um Schlachtschweine handelt, die an die Mitglieder des Viehhandelsverbandes, nichtmännlichen Besitz der Ausweiskarte sind, abgegeben werden. Die Tiere müssen auf den Kreisammelschlachthaus des Viehhandelsverbandes abgeliefert werden. Wer nach dieser Vorschrift nicht berechnigte Person Vieh oder zum kommissionsweisen Verkauf abgibt, macht sich strafbar.

Auch diese Schweine fallen unter die Höchstpreise für Schlachtschweine, es sei denn, daß es sich um die Veräußerung eines Schweines zur Zucht handelt. Unter Zucht kann aber niemals die Aufzucht zur Mast, auch wenn diese länger als 3 Monate dauern wird, verstanden werden.

III.

Ferkel bis 15 Kilogr. Lebendgewicht.

Ferkel bis zu 15 Kilogr. Lebendgewicht können sowohl zur Zucht und Mast als zur Schlachtung veräußert werden. Sie werden bis auf weiteres zum Schlachten freigegeben. Die Schlachtung unterliegt dem Schlachthofzwang, wo ein solcher im übrigen besteht, und dem Verkaufszwang. Einer Schlachtgenehmigung des Kommunalverbandes bedarf es nicht, jedoch muß die Schlachtung von dem Eigentümer oder Schlächter binnen 3 Tagen dem Kreisammelschlachthaus des Viehhandelsverbandes, in Stadtkreisen dem Magistrat, angezeigt werden. Eine Anrechnung der Ferkel bis zu 15 Kilogr. Lebendgewicht auf die Fleischkarte findet nicht statt, kann aber angeordnet werden. Für Schlachtferkel bis zu 15 Kilogr. Lebendgewicht wird der Höchstpreis ab Stall auf 1,60 Mark für ein halbes Kilo Lebendgewicht festgesetzt.

IV.

Verkäufe von Schweinen und Ferkeln dürfen nur nach Lebendgewicht und nicht nach dem Stück erfolgen. Die Feststellung des Lebendgewichts erfolgt am Standort der Tiere mit Abzug von 5 Prozent. Ist eine Gewichtsfeststellung am Standort nicht möglich und haben die Tiere einen Weg von mindestens 5 Kilometer bis zur Waage zurückgelegt, so werden Gewichtskürzungen nicht vorgenommen.

Die Zuschläge für den Transport von Schlachtschweinen richten sich nach der Bundesratsverordnung vom 5. April 1917 (RGBl. I S. 319).

V.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden auf Grund des § 17 der Verordnung zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (S. 607) und des § 18 der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauches und den Handel mit Schweinen in der Fassung vom 19. Oktober 1917 mit Gefängnis bis zu 1 Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Daneben können die in Frage kommenden Tiere oder die daraus gewonnenen Fleischwaren ohne Entgelt eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

VI.

Alle entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere die Bekanntmachung der Bezirksfleischstelle vom 3. Sept. 1917, werden hiermit aufgehoben. Inwieweit der Handel mit Schweinen, Läufern und Ferkeln die Mitgliedschaft zum Viehhandelsverband voraussetzt, wird von letzterem bestimmt.

VII.

Diese Bekanntmachung tritt, soweit deren Bestimmungen nicht bereits früher auf Grund der Verordnungen der Reichs- und Landeszentralbehörden und der Anordnungen der Bezirksfleischstelle und des Viehhandelsverbandes für den Reg.-Bez. Wiesbaden in Kraft getreten sind, mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in Kraft.

Königl. Bezirksfleischstelle für den
Regierungsbezirk Wiesbaden.

Viehhandelsverband für den
Regierungsbezirk Wiesbaden.

E./Rt. V/1148.

Bekanntmachung betreffend Handel mit Schweinen.

Auf Grund des § 4 der Satzungen des Viehhandelsverbandes für den Regierungsbezirk Wiesbaden wird folgendes bestimmt:

I.

Die Mitglieder des Viehhandelsverbandes werden auf die Anordnungen der Bezirksfleischstelle vom 2. November 1917 hingewiesen und ihnen die strengste Beobachtung der erlassenen Bestimmungen zur Pflicht gemacht. Zuwiderhandlungen werden neben den verordneten Strafen durch Entziehung der Ausweiskarte geahndet.

II.

Die Bekanntmachung des Viehhandelsverbandes vom 3. September 1917 wird aufgehoben.

III.

Ziffer IV unserer Bekanntmachung vom 22. Dezember 1916 wird mit Wirkung vom 15. Dezember 1917 aufgehoben; mithin bedarf es von diesem Tage an auch für den Handel mit Ferkeln und Läufern Schweinen im Gewicht unter 25 Kilogr. der Vorlegung einer Ausweiskarte. Anträge um Erteilung einer Ausweiskarte sind alsbald zu stellen. Berücksichtigt können nur Personen werden, die nachweislich vor dem 1. Juli 1914 mit Ferkeln und Läufern Schweinen gehandelt haben.

Für Händler, welche wegen ihres sonstigen Viehhandels bereits im Besitze der Ausweiskarte sind, bedarf es einer weiteren Karte nicht. Auch Metzger, welche Ferkel bis 15 Kilogr. Lebendgewicht zur gewerblichen Schlachtung in der eigenen Metzgerei ankaufen, brauchen die Ausweiskarte hierfür nicht.

IV.

Innerhalb des Regierungsbezirks Wiesbaden bedarf es zur Beförderung von Schweinen unter 25 Kilogr. Lebendgewicht auf Eisenbahnen, Kleinbahnen und Wasserstraßen eines Ausweises des Verbandes durch Ausweiskarte bezw. Verladeanzeige oder Bescheinigung der Ortspolizeibehörde bis auf weiteres nicht.

V.

Die Provision der Händler für den Ankauf von Schlachtschweinen und der zulässige Gewinnzuschlag beim Handel mit Ferkeln und Läufern Schweinen wird auf 3 Prozent festgesetzt.

VI.

Die Bestimmungen Ziffer II unserer Bekanntmachung vom 22. Dezember 1916, wonach von Zucht- und Nutzvieh eine Abgabe von 1/2 Prozent des Rechnungsbetrages an den Viehhandelsverband zu entrichten ist, findet auch auf Ferkel und Läufern Schweine, die zur Zucht gehandelt werden, mit der Maßgabe Anwendung, daß die Abgabe von 1/2 Prozent des Rechnungsbetrages sämtlicher von einem Händler im Laufe eines Monats getätigter Einkäufe von Ferkeln und Läufern Schweinen im Laufe der ersten 5 Tage des nächsten Monats in einer Summe an den Verband einzufenden ist.

VII.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Frankfurt a. M., den 2. November 1917.

Der Vorstand.

Bad Homburg v. d. H., den 7. November 1917.

Die Ortsbehörden ersuche ich um weitere Veröffentlichung der vorstehenden Bekanntmachungen.

Die Ortsbehörden und Gendarmen haben sich mit den Bestimmungen genau vertraut zu machen und ihre Einhaltung zu überwachen, namentlich auch nach der Richtung, daß die Höchstpreise, die nunmehr für Schlachtschweine und Einleges Schweine die gleichen sind, nicht überschritten werden.

Der Bedarf an Schweinen zur Zucht und zu Selbstversorgungszwecken soll aus den Schweinen mit einem Lebendgewicht unter 25 Kilogramm entnommen werden. Für den Erwerb solcher Schweine bedarf es daher einer Genehmigung im Einzelfalle nicht. Hingegen müssen die Schweine im Lebendgewicht von über 25 Kilogramm als Schlachtschweine für den Viehhandelsverband in Anspruch genommen werden. Ausnahmen sind nur in dringenden Fällen, wie sie in Ziffer I (1) näher angeführt sind, zulässig und bedürfen meiner schriftlichen Genehmigung. Etwaige Anträge sind durch Vermittelung der Ortsbehörden mit deren Gutachten mir vorzulegen.

Der königliche Landrat.

J. B.: von Brüning.

Dankiagung.

Für die vielen Beweise herzlicher Teilnahme bei der langen Krankheit und dem Hinscheiden unseres unvergeßlichen Sohnes, Bruders, Schwagers und Onkels

Peter Hembus

lagen wir Allen auf diesem Wege unseren innigsten Dank. Besonders Dank dem Herrn Sanitätsrat Dr. Spielhagen, den Schwägern des Kaiserin Friedrich Krankenhauses für die liebevolle Pflege. Herrn Dekan Schaller für die herzlichen Worte am Grabe. Dem Krieger- und Militärverein, der freiwilligen Sanitätskolonne, dem katholischen Gesellenverein, den Kameraden und den Kameradinnen für die letzte Ehre, für die überaus zahlreiche Kranz und Blumenpenden sowie für die zahlreiche Beteiligung bei der Beerdigung Allen unseren besten Dank.

Familie Jakob Hembus.



Verwandten, Freunden und Bekannten die schmerzliche Mitteilung, daß es Gott dem Allmächtigen gefallen hat, unsere liebe Tochter, Gattin, die treu besorgte Mutter ihrer Kinder, Schwester, Schwägerin, Tante und Cousine

Frau

Jakobine Schirmer

im 32. Lebensjahr nach langem Leiden, wohl vorbereitet, am Dienstag Nacht 2 1/2 Uhr zu sich zu rufen.

Die trauernden Hinterbliebenen
J. d. N. Christoph Hauswald.

Cronberg,
Oberhöchstadt,
Bodenheim,
Königsheim,
Oberursel,
Wiesbaden,
In Gefangenschaft

den 17. November 1917.

Die Beerdigung findet Sonntag 2 1/2 Uhr vom Trauerhause Eichenstraße 32 aus statt.

Danksagung.

Für die vielen Beweise herzlicher Teilnahme bei dem Ableben und der Beerdigung meines lieben Vaters, unseres guten treubeforgten Vaters, Großvaters, Schwiegervaters und Onkels

Herrn

Philipp Hildmann

sagen wir Allen herzlichsten Dank auch für die zahlreichen Kreuz- und Blumenspende, insbesondere den Barmherzigen Schwestern und dem Herrn Lehrer Vermbach für den schönen Grabgesang

Mag. Hildmann, geb. Scherer nebst Kinder.

Cronberg, Schönberg, Oberhöchstadt, Im Felde,
den 17. November 1917.

Achtung!

Meiner werten Kundschaft zur gef. Mitteilung, daß ich von jetzt ab nicht mehr auf dem Marktplatz lade sondern Frankfurterstraße 5.

Hochachtungsvoll

Hugo Kraft, Nachf.

Theater in Cronberg

Sonntag, den 18. Novbr. 1917
Kasseneröffnung 7 1/4 Uhr Anfang 8 Uhr

Die Regimentstochter

Karten im Vorverkauf: Buchhandlung Lohmann und Schönhof: Sperrst. 1.20 M.; 1. Platz 0.90 M.; 2. Platz 0.50 M. An der Abendkasse: Sperrst. 1.50 M.; 1. Platz 1.— M. 2. Platz 0.60 M.

Nachmittags 4 Uhr
Kinder-Vorstellung
Hänsel und Gretel

oder:

Die Knusperhexe

Karten nur an der Kasse: Sperrst. 50 J., 1. Platz 30 J., 2. Platz 20 J.

Älteres kinderloses Ehepaar sucht bis 1. April 1918

Wohnung

von 4—5 Zimmer, Bad, Veranda u. sonstigem Zubehör, in Außenstadt und nur ruhigem Hause.

Gef. Offerten unter B. erbeten in der Expedition

Entlaufen

ein grauer Wollhund auf den Namen „Luchs“ hörend Ueberbringer desselben geg. Belohnung zu melden

Gartenstraße 1.

Acker

auf dem Buchholz (Obststück) zu verkaufen.

Nähr. Bleichstraße 4.

Pianino

zu kaufen gesucht.

Näheres in der Geschäftsstelle.

Alt-Papier

wird in jedem Quantum sofort angekauft; auch alte Geschäft- und Familienpapiere auf Wunsch unter Plumpen-Verschluss

Friedenslacke,

Leinöl, Terpentin

läuft zu höchsten Tagespreisen.

Jakob Hembus.

Flaschen

Wein u. Champagne je Stück 10 Pfg. werden angekauft in der Geschäftsstelle.

Frisch eingetroffen:

Einmachtopfe

von 20—80 Liter.

Sterilisierdosen

von 1 und 2 Pfund.

bei

Ag. Maschke

500 Christbäume

zu verkaufen.

Philipp Weinig

Hauptstraße 4.

Bekanntmachung.

Die Zwischenscheine für die 5% Schuldverschreibungen der VI. Kriegsanleihe können vom 26. November ds. Js.

in die endgültigen Stücke mit Zinsscheinen umgetauscht werden.

Der Umtausch findet bei der „Umtauschstelle für die Kriegsanleihen“. Berlin W 8, Behrenstraße 22, statt. Außerdem übernehmen sämtliche Reichsbankanstalten mit Klaffen-Einrichtung bis zum 15. Juli 1918 die kostenfreie Vermittlung des Umtausches. Nach diesem Zeitpunkt können die Zwischenscheine nur noch unmittelbar bei der „Umtauschstelle für die Kriegsanleihen“ in Berlin umgetauscht werden.

Die Zwischenscheine sind mit Verzeichnissen, in die sie nach den Beträgen und innerhalb dieser nach der Nummernfolge geordnet einzutragen sind, während der Vormittagsdienststunden bei den genannten Stellen eingzureichen; Formulare zu den Verzeichnissen sind bei allen Reichsbankanstalten erhältlich.

Firmen und Klaffen haben die von ihnen eingereichten Zwischenscheine rechts oberhalb der Stücknummer mit ihrem Firmensiegel zu versehen.

Mit dem Umtausch der Zwischenscheine für die 4 1/2% Schatzanweisungen der VI. Kriegsanleihe in die endgültigen Stücke mit Zinsscheinen kann nicht vor dem 10. Dezember begonnen werden; eine besondere Bekanntmachung hierüber folgt Anfang Dezember.

Berlin, im November 1917.

Reichsbank-Direktorium.

Havemann v. Grimm.

Bekanntmachung.

Vom 15. November ds. Js. an darf bei abzufertigendem Reisegepäck das Gewicht des einzelnen Gepäckstücks 30 kg nicht übersteigen. Dieser Beschränkung unterliegen nicht:

- a) Fahr- und Rollstühle, die Kranke oder Gelähmte mit sich führen,
- b) Kuriergepäck,
- c) Gepäck der Offiziere,
- d) Musterkoffer der Geschäftsreisenden, soweit die Musterkoffer in Personenzügen befördert werden sollen und der Reisende eine Bescheinigung der Handelskammer über die Notwendigkeit der Mitführung als Gepäck vorweist,
- e) Musikinstrumente in Kisten, Futteralen oder anderen Umhüllungen, sofern sie unzweifelhaft zum persönlichen Gebrauche des Aufgebers dienen,
- f) Geräte von Künstlern und Schriftstellern.

Frankfurt (Main), den 14. November 1917.

Königliche Eisenbahndirektion.

Portrait-Vergrößerungen

in Kreide, Pastell und Öl in künstlerischer-Ausführung werden zu billigem Preise naturgetreu ausgeführt.

Gustav Grosch,

Kunstmalers

Cronberg-Schönberg,

Sinterstraße 15 II.

200 Mk. Belohnung

erhält Derjenige, welcher die Einbrecher ermittelt, die in der Nacht vom 15. zum 16. November, aus dem hinter dem Ruchhaus Kronthal gelegenen Steinernen Haus, Bettzeug und Kleider, sowie vier Schweine abgestochen u. gestohlen haben.

Ruchhaus Kronthal bei Cronberg, 16. November 1917.

Helene Holz, Wirtin.